

Ein Kuss war schon „Rassenschande“

Teil 5 der RZ-Serie über die Opfer des Nationalsozialismus in Koblenz – Heute: Max Kaufmann

KOBLENZ. Die „Rassereinheit des deutschen Volkes“ war ein zentrales Anliegen der NSDAP und wurde die wichtigste Aufgabe der frühen NS-Rechtspolitik.

Das zeigen nicht nur die vielen Zwangssterilisationen aus „Rassenhygiene“ nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ sondern auch das (Nürnberger) „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ von 1935.

Es untersagte Ehen zwischen Juden und „Deutschblütigen“ und verbot außereheliche sexuelle Beziehungen zwischen den beiden Menschengruppen und anderes mehr.

Täter konnte nur der Mann sein, egal ob Jude oder „Deutschblütiger“. Die Frau blieb straflos und sollte als Zeugin zur Verfügung stehen.

Das Gesetz traf sehr viel mehr Juden als „Deutschblütige“ und isolierte diese schon sehr bald.

Einer von ihnen war der damals 57-jährige jüdische Kaufmann Max Kaufmann. Er lebte in Koblenz, war durch die Inflation verarmt und Witwer. 1937 zog er zur

Untermiete in eine Wohnung ein, zur gleichen Zeit bezog eine „Deutschblütige“ das Zimmer gegenüber. Eines Abends passt Kaufmann die Frau im dunklen Flur ab und gibt ihr einen Kuss. Er soll sie von hinten mit den Armen angefasst und die linke Brust fest gedrückt haben.

Es kommt zur Anklage wegen „versuchter Rassenschande“.

Der jüdische Rechtsanwalt Dr. Treidel setzt sich sehr für Max Kaufmann ein. Er macht geltend, die Zeugin sei schwachsinnig und deswegen vom Erbgesundheitsgericht zwangssterilisiert. Das hilft alles nichts. Die Große Strafkammer des Landge-

richts Koblenz glaubt der Zeugin und verurteilt Kaufmann wegen versuchter Rassenschande zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus sowie zu drei Jahren Ehrverlust.

Rechtsanwalt Dr. Treidel lässt nicht locker. Er legt gegen das Urteil Revision ein, unter anderem mit der Begründung, es liege hier kein Versuch sondern eine noch straflose Vorbereitungshandlung vor. Die Revision wird verworfen: Kaufmanns Verhalten sei darauf hinausgelaufen, die Frau zum Geschlechtsverkehr zu bewegen. Es habe sich um den Anfang der Ausführung gehandelt und sei damit ein straf-

barer Versuch gewesen; unabhängig davon, dass die Frau nicht einverstanden war. Denn das geschützte Rechtsgut sei nicht nur das deutsche Blut sondern auch die deutsche Ehre, und zwar die Rassen Ehre des ganzen deutschen Volkes.

Als Treidel von Kaufmanns „arischem“ Nachmieter erfährt, dass die gleiche Frau auch diesen Mann ohne Grund der sexuellen Belästigung bezichtigt, stellt er noch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Auch den lehnt die Strafkammer ab: Immerhin habe Kaufmann den Kuss zugegeben, allein dieser rechtfertige die Verurteilung wegen versuchter Rassenschande.

Die Strafe hat Kaufmann bis auf den letzten Tag im Zuchthaus Butzbach/Hessen verbüßt. Am 9. März 1939 wurde er entlassen.

Zur Ruhe aber kam Max Kaufmann nicht mehr: 1940 musste er als Vorbestrafter nach Berlin, von dort deportierte man ihn in den Osten...

Joachim Hennig

■ Nächste Folge: Der „bündische“ Jugendliche E. L.

HINTERGRUND

Ein Mahnmal auch für ihn

Das auf dem Reichensperger Platz geplante Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus in Koblenz soll auch an Max Kaufmann erinnern, der als Jude eine Frau küsste und damit Rassenschande beging. Bürger sind zu Spenden aufgerufen. Empfänger ist der Förderverein Mahnmal; seine Kontonummer lautet 42 00 40 36 bei der Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20), Stichwort: Spende Koblenzer Mahnmal.